AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Anlage von Begrünungskulturen auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen oder die Bewirtschaftung von Weinterrassen gewährt.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen auf Wein-, Obst- oder Hopfenflächen.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen sowie durch den Einsatz von Organismen oder Pheromonen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands bzw. der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr müssen zumindest 0,50 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen gemäß Mehrfachantrag bewirtschaftet werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Die Förderverpflichtungen beziehen sich auf alle Wein-, Obst-, und Hopfenflächen des Betriebes. Die Maßnahme umfasst auch die Weinterrassenflächen des Betriebes. Terrassenflächen müssen eine durchschnittliche Hangneigung (bezogen auf den Hangabschnitt) von mindestens 25 % aufweisen.

An der Maßnahme kann nur mit Wein-, Obst- und Hopfenflächen teilgenommen werden. Reb- und Baumschulen, Energieholzflächen und andere Dauerkulturen sind keine teilnahmefähigen Flächen.

Die Hangneigungen sind unter www.eama.at im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Hangneigungen“ einsehbar. Die Hangneigung wird automatisch ausgewiesen und kann nicht geändert werden.

3.4 AUSSCHLUSS EINER DOPPELFÖRDERUNG

Falls der Betrieb Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, die an einem operationellen Programm mit Einsatz von Organismen oder Pheromonen im Rahmen der Sektormaßnahmen teilnimmt, ist eine Teilnahme am optionalen Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen im Rahmen dieser ÖPUL-Maßnahme nicht möglich.

Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Betrieb den Einsatz von Organismen oder Pheromonen im operationellen Programm abgegolten bekommt, unabhängig von den betroffenen Flächen und unabhängig davon, ob es sich um Organismen oder Pheromone handelt.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 GANZJÄHRIGE BEGRÜNUNG

Bei der Teilnahme an der Maßnahme muss eine ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes gegeben sein. Es muss eine Einsaat von Begrünungskulturen mit mindestens 3 winterharten Mischungspartnern erfolgen oder es kann eine bereits bestehende Begrünung zwischen den Reihen von Dauer-/Spezialkulturflächen ohne Neueinsaat belassen werden. Bei der Bewirtschaftung von Terrassenflächen muss keine Begrünung gewährleistet sein.

Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite (Wein maximal 80 cm, Obst und Hopfen maximal 100 cm). Bei Pflanzsystemen, die von Einzelreihen abweichen (wie z. B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzte Pflanzungen) oder bei besonders breiten Reihenabständen wie z. B. bei

Holunder und die die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht einhalten können, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

4.2 UNZULÄSSIGE BEGRÜNUNGSKULTUREN

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Organische Bodenbedeckungen (z. B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch) gelten nicht als Begrünungskultur.
- Selbstbegrünungen sind nicht zulässig.
- Einsaaten von Getreide (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide bzw. Mais im Bestand sind keine gültige Begrünungskultur. Bei Einsaat von Mischungen darf der Maximalanteil von 50 % Getreide bzw. Mais im Bestand zu keinem Zeitpunkt im Jahr überschritten werden. Ausgenommen von der 50 % Getreideregelung sind Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen.

4.3 BODENBEARBEITUNG

Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z. B. Untergrund- oder Tiefenlockern) oder wenn danach die Neuanlage der Begrünung erfolgt. Die Erneuerung der Begrünung einmal im Jahr bzw. die Rodung zur Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen – jedoch spätestens bis zum 1. Oktober. Bei Rodung nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 15. Mai) unbegrünt bleiben. Eine einmalige Erneuerung der Begrünung ist auch bei Junganlagen im Auspflanzjahr zulässig.

4.4 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Über die betrieblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die folgende Punkte umfassen müssen: Betrieb, Feldstücksnummer und -bezeichnung, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur, Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

4.5 NUTZUNGSVERBOT

Eine Nutzung des Begrünungsaufwuchses ist nicht erlaubt. Mähgut muss auf der Fläche verbleiben und darf nicht abtransportiert werden.

Eine extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel ist zulässig. Extensive Weidenutzung heißt, dass z. B. im Fall einer Obstanlage die Obstnutzung im Vordergrund steht und die Bestoßung mit einer extensiven Besatzdichte erfolgt. Temporäre Weidenutzung heißt, dass nicht das ganze Jahr geweidet wird (z. B. kein dauerhafter Hühnerauslauf).

4.6 PFLANZENSCHUTZ

Auf den Begrünungen in den Fahrgassen ist vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (z. B. Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

4.7 ZUSCHLAG – ORGANISMEN ODER PHEROMONE

Wird der optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen beantragt, müssen zumindest auf einem Schlag Organismen oder Pheromone gemäß den Aufwandsmengen im AGES-Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit eingesetzt werden. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromone, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes zu führen. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Um den Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen zu beantragen, muss der betroffene Schlag in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code EOP gekennzeichnet werden. Es ist keine separate Beantragung des Zuschlags bis 31. Dezember des Vorjahres erforderlich.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.

6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Weinflächen	unter 25 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	180,0 bis 220,0 €/ha 216,0 €/ha
	ab 25 % unter 35 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	270,0 bis 330,0 €/ha 324,0 €/ha
	ab 35 % unter 50 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	450,0 bis 550,0 €/ha 540,0 €/ha
	ab 50 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	720,0 bis 880,0 €/ha 864,0 €/ha
	optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	2023 und 2024 ab 2025	135,0 bis 165,0 €/ha 162,0 €/ha
Obstflächen	unter 25 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	180,0 bis 220,0 €/ha 216,0 €/ha
	ab 25 % Hangneigung	2023 und 2024 ab 2025	315,0 bis 385,0 €/ha 378,0 €/ha
	optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	2023 und 2024 ab 2025	135,0 bis 165,0 €/ha 162,0 €/ha

Hopfenflächen		2023 und 2024 ab 2025	180,0 bis 220,0 €/ha 216,0 €/ha
	optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	2023 und 2024 ab 2025	135,0 bis 165,0 €/ha 162,0 €/ha

Der optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen wird im Falle einer Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ um 50 % reduziert.

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 um Prämienbänder, die in Abhängigkeit der beantragten Fläche und den verfügbaren Mitteln ausbezahlt werden. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag. Ab dem Antragsjahr 2025 erfolgt die Prämiengewährung mit einem Fixbetrag.

8 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 3.4: Nähere Erläuterung bei Teilnahme an einem operationellen Programm
- Kapitel 7: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 4.3: Einmalige Erneuerung der Begrünung bei Junganlagen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 6: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.